Speckenheuer Maschinen- und Apparatebau GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 **Allgemeines** Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Kunden wird widersprochen.

2 **Vertragsschluss, Abnahme** Angebote sind freibleibend, wenn nichts anderes vereinbart ist. Aufträge gelten als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt oder unverzüglich nach Auftragseingang ausgeführt werden. Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Textform.

Abbildungen, Zeichnungen oder Maßangaben sind, soweit nicht anders vereinbart, unverbindlich. Wir behalten uns Eigentums- und Urheberrechte an sämtlichen dem Kunden überlassenen Unterlagen vor. Solche dürfen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden.

Die planerische Verantwortung liegt, auch wenn wir Fertigungszeichnungen, etc. erstellen, allein beim Kunden, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Konstruktions- und Formänderungen bleiben vorbehalten, soweit der Gegenstand selbst in seiner Funktion nicht grundlegend geändert wird.

Wenn uns nach Vertragsschluss Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Lieferungen bekannt werden, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Gebrauch darauf schließen lassen, dass der Kaufpreisanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, sind wir berechtigt, vom Kunden unter Fristsetzung nach dessen Wahl Zug-um-Zug-Zahlung oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag zurückzutreten.

Die Abnahme einer Werkleistung bzw. Werklieferung oder einer in sich abgeschlossenen Teilleistung hat unverzüglich nach angezeigter Fertigstellung zu erfolgen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Besteller zehn Kalendertage nach Zugang der Ware keine Mängelrüge erhoben hat.

3 **Zahlung, Preise** Sämtliche Zahlungen haben innerhalb von 8 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen, soweit nicht schriftlich anders vereinbart. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall sind wir auch zur Zurückhaltung der Lieferung oder anderer Lieferungen berechtigt. Schecks und – falls Wechselzahlung vereinbart ist – Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen.

Die Preise gelten ab Werk ohne Verpackung und Fracht. Alle Steuern, einschließlich der Umsatzsteuer, Zölle und andere staatlichen Abgaben im Zusammenhang mit dem Verkauf der Ware sind vom Kunden zusätzlich zu tragen. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen. Bei Lieferungen, die später als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen, sind wir bei eintretenden Erhöhungen von Material-, Vertriebs- oder Lohnkosten berechtigt, eine Anpassung des Preises zu verlangen.

4 **Lieferbedingungen** Lieferzeitangaben sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich eine Lieferfrist als fix vereinbart wurde. Lieferfristen beginnen mit Auftragsbestätigung, nicht jedoch, bevor alle Einzelheiten des Auftrags klargestellt sind. Verzögert sich die Lieferung aufgrund von uns unverschuldeter Ereignisse, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Bei Nichteinhaltung vereinbarter Lieferfristen stehen dem Kunden die Rechte gem. den §§ 281, 323 BGB erst dann zu, wenn der Kunde uns zuvor eine angemessene Frist zur Lieferung gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Teillieferungen und -leistungen sind zulässig, soweit dem Kunden zumutbar.

Ansprüche für Schäden, die der Kunde aus einer verspäteten Lieferung erleidet, insbesondere aus schuldhafter Vertragsverletzung, fahrlässiger unerlaubter Handlung und für Folgeschäden sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei Zusicherungen oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Fahrlässigkeit für vertragstypisch vorhersehbare Schäden aus rechtlichen Gründen zwingen gehaftet wird.

5 **Gefahrübergang** Das Risiko der Beschädigung oder des Verlustes der Ware geht mit Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer auf den Kunden über, unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt, spätestens jedoch mit Verlassen des Werks oder Lagers, bzw. zu dem Zeitpunkt, zu dem wir den Kunden darüber informieren, dass die Ware zur Abholung bereitsteht. Eine gesonderte Versicherung der Ware gegen Transportschäden erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden.

6 **Rechte wegen Mängeln** Rechte des Kunden wegen Mängeln setzen voraus, dass dieser den Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß § 377 HGB ordnungsgemäß entsprochen hat. Für Schäden infolge natürlicher Abnutzung wird keine Haftung übernommen. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der Beschaffenheit oder nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

Bei von uns anerkannten, rechtzeitigen Beanstandungen haben wir das Recht zur Nachbesserung oder kostenlosen Ersatzlieferung. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Nehmen wir das Recht zur Nacherfüllung nicht wahr oder schlägt die Maßnahme innerhalb angemessener Frist fehl, kann der Käufer die gesetzlichen Ansprüche wegen Mängeln bzw. Nichtleistung geltend machen.

Wenn die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nachträglich an einen anderen Ort verbracht worden ist, und dies nicht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch entspricht, sind Ansprüche des Kunden wegen dieser erhöhten Aufwendungen, bspw. Transport-, Wege-, Arbeitskosten, ausgeschlossen.

Sämtliche Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren innerhalb eines Jahres ab Lieferung, sofern gesetzlich nicht zwingend eine längere Frist vorgeschrieben ist.

7 **Haftung** Wir haften bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auch eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, es sei denn, es handelt sich um eine Haftung nach dem *(a)* Produkthaftungsgesetz wegen *(b)* der Verletzung des Lebens, Körpers oder Gesundheit oder *(c)* wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Im Übrigen haften wir nur *(a)* nach dem Produkthaftungsgesetz, *(b)* wegen der Verletzung des Lebens, Körpers oder Gesundheit oder *(c)* wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wobei im Fall *(c)* dieses Satzes der Schadenersatz auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.

Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund und auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Wegen der Haftung für Verzug wird auf die gesonderten Regelungen verwiesen.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8 **Eigentumsvorbehalt** Die Ware bleibt bis zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung und sämtlicher sonstigen uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehenden Ansprüche unser Eigentum. Der Kunde ist verpflichtet, diese Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese angemessen zu versichern.

Darüber hinaus gilt: Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt er hiermit in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages zzgl. Umsatzsteuer an uns ab. Diese Abtretung nehmen wir an. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert wurde. Wird Vorbehaltsware zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren veräußert oder verwendet, so umfasst die Abtretung den Teil der Forderung, welche dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Lieferwert der uns nicht gehörenden Ware entspricht. Der Kunde ist im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs berechtigt, die Vorbehaltsware zu veräußern.

Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir werden die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, er nicht in Zahlungsverzug ist oder keine Zahlungseinstellung vorliegt.

Bei Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt dies für uns, ohne dass uns hieraus eine Verpflichtung trifft. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an der umgebildeten Ware fort. Bei Verarbeitung oder Vermischung mit anderweitiger Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Gesamtwert der verarbeiteten Sachen. Sofern eine Vermischung dergestalt erfolgt, dass die neue Sache als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilsmäßig Miteigentum überträgt und für uns verwahrt.

Der Kunde hat uns über die uns zustehenden Forderungen zu informieren und hat uns im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn betreffend die Vorbehaltsware unverzüglich zu benachrichtigen. Wir sind berechtigt -wenn der Kunde sich vertragswidrig verhält- die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen, hierzu das Betriebsgelände des Kunden zu betreten und uns aus der Vorbehaltsware freihändig zu befriedigen, solange ein Insolvenzverfahren noch nicht eröffnet wurde.

Wenn der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, geben wir die Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Kunden frei.

9 **Aufrechnung, Zurückbehaltung** Die Aufrechnung mit Gegenforderungen, die weder rechtskräftig festgestellt, noch unbestritten oder von uns anerkannt sind, und Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen.

10 **Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, etc.** Die Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtliche zwischen den Kunden sich ergebenden Streitigkeiten ist, soweit dies zulässig vereinbart werden kann, Erfüllungsort und Gerichtsstand Eslohe.